

Satzung des Vereins „Historisches Ortsbild Diemelstadt e.V.“ Stand 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Historisches Ortsbild Diemelstadt e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Diemelstadt und er ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Tätigkeiten des Vereins

(1) Der Verein will dazu beitragen, das historisch gewachsene Ortsbild in allen Stadtteilen von Diemelstadt zu erhalten und zu verbessern. Vor allem geht es ihm darum, die denkmalgeschützten Gebäude

- durch substanzerhaltende Maßnahmen vor dem Verfall zu bewahren,
- einer dauerhaften Nutzung zuzuführen,
- in einer Weise zu sanieren, zu gestalten und zu pflegen, die ästhetischen und denkmalpflegerischen Maßstäben ebenso gerecht wird wie den modernen Ansprüchen ihrer Nutzer.
- „Weiteres Ziel des Vereins ist es, Kunst- oder Kulturprojekte die dem Erhalt oder der Aufwertung des historisch gewachsenen Ortsbildes, denkmalgeschützter Gebäude oder historisch bedeutsamer Orte oder Anlagen in den Stadtteilen dienen, aktiv zu unterstützen und zu fördern“.

Indem alle geeigneten Maßnahmen für den Erhalt und die Pflege eines unverwechselbaren Erscheinungsbildes der Diemelstädter Ortsteile unternommen werden, wird gleichzeitig dazu beigetragen, die Lebensqualität der Bewohner zu verbessern und die Attraktivität der Diemelstadt für Besucher, ansiedlungswillige Unternehmen und zuzugswillige Privatpersonen zu erhöhen.

(2) Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der Verein vorrangig die nachfolgenden Tätigkeiten entfalten:

a) Öffentlichkeitsarbeit, um

- das Bewusstsein aller Bürgerinnen und Bürger für den Wert des einzigartigen historischen Erbes zu stärken;
- die Bereitschaft aller Betroffenen zu fördern, sich für den Erhalt und die Verschönerung der historischen Bausubstanz einzusetzen;
- Eigentümer und Erben denkmalgeschützter Häuser darin zu bestärken, die besonderen Vorteile und Reize bei der Nutzung historischer Gebäude wahrzunehmen und Wege aufzuzeigen, wie die altbauspezifischen Belastungen bewältigt werden können.

- b) Lobbyarbeit, die auf allen politischen Ebenen darauf hinwirkt, dass
- ein für den Erhalt und die Verbesserung des historischen Ortsbildes günstiges politisches Umfeld entwickelt wird und dass insbesondere entsprechende Initiativen die notwendige finanzielle sowie administrative Unterstützung erhalten können;
 - die notwendigen Sanierungsmaßnahmen in staatliche Förderprogramme aufgenommen und Mittel aus Stiftungen eingeworben sowie Sponsoren gewonnen werden;
- c) Beratung von aktuellen und potentiellen Eigentümern denkmalgeschützter Häuser bezüglich denkmal- und fachgerechter Durchführung ausstehender Sanierungs- und Verschönerungsmaßnahmen;
- d) Anregung und Förderung privater Initiativen für Erhalt, Sanierung, Verschönerung und sinnvolle Nutzung denkmalgeschützter Gebäude;
- e) Sanierungsträgerschaft: im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten soll der Verein in Einzelfällen auch selbst tätig werden, um dringend nötige Sanierungsarbeiten durchzuführen und die sinnvolle Nutzung denkmalgeschützter Gebäude zu sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, seine Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, durch Tod oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (5) Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf Religion, politische Überzeugung, Geschlecht oder Herkunft seiner Mitglieder.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere auf vereinschädigendes Verhalten gestützt werden. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

- (7) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlichem Ausschlussbeschluss Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Über den Jahresbeitrag hinaus geleistete Zahlungen sind steuerbegünstigte Spenden. Dafür werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich -unter Angabe der Tagesordnung- mindestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden*), bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter*), geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann es sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vertretung wahrnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter*) und dem Protokollführer*) zu unterzeichnen ist.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Austausch über und Festlegungen in Bezug auf die im § 2 genannten Vereinsziele
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - k) Berufung von Beiratsmitgliedern

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden*), einem Stellvertreter*), einem Schriftführer*) sowie dem Kassenwart*). Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf ein weiteres Mitglied wählen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende*) sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende*) hat Alleinvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden*) den Ausschlag. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - c) den Jahresbericht und den Kassenbericht zu erstellen,
 - d) die laufenden Geschäfte des Vereins durchzuführen,
 - e) Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen,
 - f) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu fassen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion und soll aus maximal sieben Mitgliedern bestehen, die sich aufgrund ihrer beruflichen, politischen oder wirtschaftlichen Stellung in besonderer Weise für die Vereinsziele einsetzen können und wollen.
- (2) Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre berufen.

§ 9 Mittelverwendung

- (1) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Es wird jährlich ein Kassenprüfer*) von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diemelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen ist.

*) Die männliche Schreibweise ist aus Vereinfachungsgründen gewählt; sie schließt Personen weiblichen Geschlechts ein.

Beschlossen am 24. 09. 1999

geändert am 26. 01. 2000

geändert am 28. 01. 2005

geändert am 12. 03. 2012

Diemelstadt, 4. Juni 2012

Sigrid Römer
(Vorsitzende)

Karl Heinemann
(Schriftführer)